

Arbeitsauftrag für die Themengruppe: Rechtsfigur im Pastoralen Raum

Stand 24.03.2022

Mitglieder der Themengruppe:

Ulrich Hörsting

Prof'in Dr. Reinhild Ahlers

Maria Bubenitschek

Laurenz Gebbeken

Marc Groenewald

Dr. Christian Hüsken

Gisela Kaup

Ulrich Richartz

Andreas Windhaus

Ausgangslage

Die Errichtung Pastoraler Räume ist zunächst eine Notwendigkeit in pastoraler Hinsicht. Gleichzeitig aber stellt sie auch die Frage nach deren struktureller Rechtsform. Wenn die Zusammenlegung von Pfarreien nicht erfolgen soll und die heutigen Pfarreien bestehen bleiben, bleiben diese Träger von Rechten und Pflichten.

Jenseits der Pfarreien gibt es im NRW-Teil des Bistums Münster bereits eine Reihe weiterer pastoraler und verwaltungsmäßiger Organisationseinheiten wie Zentralrendanturen, Regionalbüros, Kreisdekane etc..

Die Errichtung Pastoraler Räume stellt die Frage nach der Gesamtkonstruktion pastoraler und verwaltungsmäßiger Kooperation im Bistum Münster auf den verschiedenen Ebenen. Die Frage, in welche Rechtsform der Pastorale Raum gegossen werden muss, hängt davon ab, welche Aufgaben in und durch den Pastoralen Raum erledigt werden sollen in Abstimmung mit den schon bestehenden Ebenen.

Es könnte sein, dass mehrere oder alle Pfarreien eines Pastoralen Raumes Aufgaben gemeinsam durchführen wollen. Da sich bei jeder Zusammenarbeit viele rechtliche Fragen stellen (Kostenverteilung, Haftung, Versicherung, Steuern, Sozialversicherung usw.), ist zu prüfen, in welchen Rechtsformen diese Zusammenarbeit erfolgen soll.

Denkbar ist des Weiteren, dass sich einzelne Pfarreien zukünftig nicht mehr in der Lage sehen, bestimmte von ihnen derzeit wahrgenommene Aufgaben zu erledigen und sie diese an einen anderen Träger abgeben möchten (z. B. Trägerschaft für Tageseinrichtungen). Vor dem Hintergrund bereits bestehender Veraltungsstrukturen (Zentralrendanturen) ist zu untersuchen, ob der Pastorale Raum Träger von Rechten und Pflichten sein soll und welche Rechtsformen sinnvoll wären.

Arbeitsauftrag

Es ist eine Klärung herbeizuführen, die die künftige juristische Rolle des Pastoralen Raum beschreibt in Ergänzung zu weiteren bereits bestehenden Einheiten und Ebenen – einerseits im kirchenrechtlich und andererseits im arbeitsrechtlichen Kontext.

Gleichzeitig ist eine Verhältnisbestimmung der verschiedenen Ebenen in pastoraler und verwaltungsmäßiger Hinsicht vorzunehmen.

Auf diesem Hintergrund ist zu klären, welche Aufgaben auf den Pastoralen Raum übertragen werden könnten und auch sollten.

Dabei ist auch der Frage nachzugehen, ob und inwiefern eine Zusammenführung verschiedener Ebenen sinnvoll und angezeigt erscheint und auf welche Strukturen ggf. verzichtet werden könnte.

Neben der Frage einer sinnvollen wechselseitigen Gesamtkonzeption pastoraler und verwaltungsmäßiger Struktureinheiten ist auch der Frage nachzugehen, wie der Weg der Umsetzung beschrieben werden kann.

Voraussetzungen

Die Errichtung Pastoraler Räume erfolgt unter Maßgabe der Beibehaltung der bisherigen Pfarrstruktur. Es gibt keine vom Bischof verordneten Zusammenlegungen von Pfarreien. Für diesen Prozess sind bestehende Rechtsnormen maßgeblich wie das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens und das KVVG (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für den Oldenburgischen Teil des Bistums Münster), der CIC (Codex Iuris Canonici, Gesetzbuch des kanonischen Rechts der römisch-katholischen Kirche) sowie die aktuell gültigen Satzungen und Geschäftsordnungen der Beteiligung der Gremien (Pfarreiräte und Kirchenvorstände).

Überschneidungen mit anderen Themengruppen:

- Gremienstruktur
- Mittlere Ebene
- Leitungsformen
- TEK (Tageseinrichtungen für Kinder)